

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) – konsolidierte Fassung

Der Gemeinderat der Stadt Neckargemünd hat am 18. Nov. 2014, geändert am 24. Februar 2015, 17. Juli 2018, 26. April 2022, 19. Dezember 2023 und am 18.11.2025, auf Grund § 4 Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg, § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und § 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Für das Parken im städtischen öffentlichen Verkehrsraum werden nach Maßgabe der Zuständigkeitsregelungen in § 6a Abs. 6 StVG, sofern die Bedienung von Parkuhren oder Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, Parkgebühren nach dieser Satzung erhoben. Dies gilt auch für sonstige Flächen, auf denen tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, sofern Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte nicht widersprechen oder abweichende Regelungen treffen.
- (2) Diese Parkgebührensatzung gilt auch bei Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze und Parkplätze im Parkhaus „Waltscher Platz“.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufes einer Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührensatzung erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgaben der folgenden §§ für die dort genannten Bereiche festgesetzt.
- (3) Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der gebührenpflichtigen Parkfläche parkt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zweck des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.
- (2) Die Parkgebühren bei Parkscheinzonen sind zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten. Die Gebühr für Parkausweise wird mit dem Erwerb fällig.

§ 5

Parkgebühren (lt. letzter Änderungssatzung vom 18.11.2025)

Die Gebührenregelung gilt für folgende Verkehrsflächen:

1. Für Parkflächen, die mit einem Parkscheinautomaten ausgestattet sind, betragen die Parkgebühren in der Regel 0,50 € / 30 Min. Im Übrigen gelten die Regelungen laut Beschriftung auf dem jeweiligen Parkscheinautomaten. Dies gilt auch für die Gültigkeit der „Brötchentaste“.
2. Im Einzelfall können Parkscheine für die Bereiche „Lohplatz“, „Waltscher Platz“ sowie „Rathaus“ bei der Stadtverwaltung erworben werden.

Parkgebühren-zonen	Lage, Straße	Stellplatz-anzahl	Parkdauer	Gebühr
Parkplatz Bahnhof	Bahnhofstraße (ggü. Rathaus)	31	unbegrenzt	0,50 € / Std, max. Tagessatz: 4,00 € Monatsparkschein 20 €
Parkplatz Neckarlauer	Neckarlauer	ca. 50	10 Std. (zzgl. Überhang Parkausweis L)	0,50 € / 30 Min.; Brötchentaste Monatsparkschein 5 oder 10 €
Parkplatz Hanfmarkt	Hanfmarkt	12	30 Min / 1 Std	Parkscheibe
Parkplatz Güterbahnhofstraße	Güterbahnhofstraße	ca. 80	unbegrenzt	Tagessatz: 4 € Monatsparkschein 10 €
Parkplatz „unter der Friedensbrücke“	An der Friedensbrücke	58	10 Std. max.	0,50 € / Std. (Mo. – Fr.) Tagessatz 4,00 € Monatsparkausweis 20,00 €
Parkhaus Waltscher Platz	Hauptstraße	50	unbegrenzt	0,50 €/ 30 Min. Brötchentaste; Monatsparkschein 5 oder 10 €
Parkplatz Lohplatz	Lohplatz	ca. 33	unbegrenzt	Monatsparkschein 5 oder 10 €

Parkplatz Rathaus	Falltorstraße	38	2 Std	Monatsparkschein 10 € Jahresparkschein für Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung kostenfrei – Verwaltungsgebühr 20,-- Euro
----------------------	---------------	----	-------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Bisherige Regelungen werden damit außer Kraft gesetzt.

Neckargemünd, 18.11.2025

Gez. Jan Peter Seidel
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neckargemünd geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.